



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

7. März 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 025/95

Variokredit der Bremer Bank

Anfrage der Verbraucher-Zentrale Niedersachsen, Oldenburg

Anfrage

Die Bremer Bank hatte einen Variokredit abgeschlossen, bei dem mit 4,5% vom Finanzierungsbetrag ein Zinscap zwischen 5 und 8% bis zum Jahre 2004 vereinbart war. Die Bremer Bank, identisch mit der Dresdner Bank, paßte auf den Vorhalt des Kunden, daß der Zinssatz nicht den Marktgegebenheiten entsprechend dem Urteil des OLG Celle angepaßt worden sei, nachträglich die Zinsen in zwei Etappen an, weil sie angeblich diese Veränderung übersehen habe.

Der Kunde möchte nun eine Anpassung gemäß dem Urteil des OLG Celle haben. Die Bremer Bank lehnt dies grundsätzlich ab, weil das Urteil des OLG Celle ein Einzelfallurteil sei, die dortigen Bedingungen mit 3-monatiger Anpassung nicht übertragbar seien und sie schließlich aufgrund eines sehr komplexen Verfahrens auf der Grundlage ihrer eigenen Anlagen die Variozinssätze berechne. Sie habe jedoch gleichwohl fiktiv ihren Kredit noch einmal so nachgerechnet und dabei festgestellt, daß danach der Kreditnehmer noch mehr hätte zahlen müssen.

Würdigung

Zur Zinsanpassung hat das IFF ein Gutachten für die AgV vorgelegt, das den einzelnen Verbraucherzentralen verfügbar sein müßte. Die wesentlichen Punkte sind

Direktor	Große Bleichen 23	Telefon: 040/35710783, Fax: 040/35710815	Postbank
Hamburg			
Prof. Dr. Udo Reifner	D-20354 Hamburg	e- mail: CompuServe 100451,2326 http://rzsun02.rz.uni-hamburg.de/~hwp/iff	BLZ 200 100 20 Kto.Nr. 584 955-

noch einmal im Aufsatz von Reifner, Die Anpassung variabler Zinssätze im Kreditverhältnis, Juristenzeitung 1995, S. 866-874 zusammengefaßt. Darin wird auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Zinsanpassung dargestellt, der das OLG Celle lediglich in seiner Entscheidung konkretisierend gefolgt ist. Danach müssen Banken eine Reihe von objektivierbaren Kriterien beachten, da sie ihre Zinsanpassung §315 BGB dem Verfahren nach zu unterwerfen haben. Dazu gehört die Bestimmung eines objektivierbaren Zinsanpassungsparameters, des Zinsanpassungsintervalls und der Zinsanpassungsmarge. Sie dürfen dabei keine von ihnen selber manipulierbaren Zinssätze als Maßstäbe benutzen, sondern müssen sich auf Marktzinssätze berufen. Beim Hypothekenkredit kommen als solche Marktzinssätze etwa Bundesbankzinssätze, Pfandbriefzinssätze, Festgeld evtl. auch die Zinssätze für Festhypothekenkredite auf dem Markt in Frage. (Die Referenz auf variable Hypothekenkreditzinssätze ist abzulehnen, da damit ein gleichmäßig falsches Verhalten der gesamten Branche zu eigenen Rechtfertigungen führen würde).

Das IFF hat die Daten mit dem Programm BAUFUE 2.0 mit dem Zinsanpassungsmodul nachgerechnet und kommt je nach Wahl des Referenzzinssatzes zu einer Kostendifferenz zugunsten des Kunden von DM 67,82 bzw. DM 110,82 (variabler Hypothekenzins) oder DM 248,54 (Festgeldzinsen), bei der in Frage stehenden 6-monatigen Laufzeit.